

VEREINSSTATUTEN

=====

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Sportverein Verbund Hydro Power GesmbH - Donau kurz SV VHP – Donau“ und hat seinen Sitz in Wien. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein, der berechtigt ist, in den Bundesländern Zweigstellen (diese ohne Vereinscharakter) zu errichten.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

§ 3

Möglichkeiten zur Erzielung des Vereinszweckes

- a) Veranstaltungen, sportlicher und gesellschaftlicher Natur,
- b) Ermöglichung des Besuches von sportlichen Veranstaltungen,
- c) Pflege und Förderung des Sportes auf allen Gebieten und für alle Altersstufen,
- d) Bereitstellung von Sport- und Erholungsmöglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

§ 4

Aufbringung der Mittel

Die zur Führung des Vereins und Errichtung der Vereinsziele erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuwendungen, insbesondere durch die Verbund Hydro Power GesmbH kurz VHP,
- c) Spenden.

§ 5

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) unterstützende Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Zu a) Ordentliche Mitglieder:

Sind jene, welche ihre Mitgliedsbeiträge regelmäßig leisten.

Zu b) Unterstützende Mitglieder:

Übernimmt es ein ordentliches Mitglied, durch einen erhöhten Jahresbeitrag die Tätigkeit des Vereines besonders zu fördern, so wird es als unterstützendes Mitglied ausgewiesen.

Zu c) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Klub im besonderen Maße verdient gemacht haben, können über Antrag eines mit Dreiviertelmehrheit erstellten Vorschlages der Klubleitung von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beruht auf freiwilliger Basis und steht allen Personen offen. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an die Klubleitung; im Falle der Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereines sowie an den aus der Tätigkeit des Vereines sich ergebenden Vergünstigungen teilnehmen und haben mit Erreichung der Volljährigkeit das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist jenen Mitgliedern vorbehalten, die Dienstnehmer:innen der VHP sind.

Die ordentlichen Mitglieder haben die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Zahlungsweise: a) monatlich oder
 b) jährlich; dann innerhalb der ersten Jahreshälfte.

Die Klubleitung ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend abzusehen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern, sowie ein solches Verhalten an den Tag zu legen, das den Zielen und Zwecken des Vereines entspricht.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss,

c) durch den Tod

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Ende des Rechnungsjahres nach vorheriger mindestens einmonatiger schriftlicher Abmeldung erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes (ausgenommen Ehrenmitglieder) kann von der Klubleitung mit Zweidrittelmehrheit mit sofortiger Wirkung wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen, welche mittelbar oder unmittelbar das Ansehen des Vereines zu schädigen geeignet sind, beschlossen werden.

Die Nichtzahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge trotz vorheriger zweimaliger Mahnung zieht den Ausschluss automatisch nach sich.

Ein Mitglied, welches aus dem Verein ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde, gilt im Falle seines Wiedereintrittes in jeder Beziehung als neueintretendes Mitglied.

Freiwillig austretende sowie ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§ 9

Organe des Vereines

Als Organe des Vereines fungieren

- a) die Hauptversammlung und
- b) die Klubleitung.

Alle Funktionen des Vereines können nur von Mitgliedern ausgeübt werden und erfolgen ehrenamtlich.

§ 10

Hauptversammlung

- a) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

Sie muss einen Monat vorher schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Klubleitung einberufen werden. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens vierzehn Tage vor deren Abhaltung bei der Klubleitung schriftlich eingebracht werden.

- b) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird über Beschluss der Klubleitung einberufen bzw. sie muss von der Klubleitung einberufen werden, wenn sie mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Sollte die Hauptversammlung zur angesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so kann sie eine halbe Stunde später bei Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern, die nicht der Klubleitung angehören dürfen, tagen und rechtsgültig Beschlüsse fassen.

Die Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11

Wirkungskreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Klubleitung ,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie die Beschlussfassung darüber,
- d) Wahl der Klubleitung,
- e) Wahl der zwei Rechnungsprüfer:innen,
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,

- i) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- j) Auflösung des Vereines.

§ 12

Klubleitung

Die Klubleitung besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der Schriftführer:in, dem/der Kassier:in und den Gruppenleiter:innen der jeweiligen Außenstellen und wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Klubleitungsmitglieder während der laufenden Funktionsperiode können von der übrigen Klubleitung dafür ein oder mehrere Mitglieder kooptiert werden. Über eine solche Kooptierung ist der nächsten Hauptversammlung zu berichten. Es kann ein Klubleitungsmitglied gleichzeitig auch zwei der satzungsgemäß vorgesehenen Funktionen in der Klubleitung innehaben (ausgenommen Obmann/Obfrau und Kassier:in). Bei Abwesenheit eines Klubleitungsmitgliedes können dessen Interessen jeweils durch ein anderes anwesendes Klubleitungsmitglied vertreten werden.

§ 13

Obliegenheiten und Geschäftsordnung der Klubleitung

Der Klubleitung obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, und zwar vor allem

- a) die Erstellung des Veranstaltungsprogrammes,
- b) die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art,
- c) die Auswahl von Sektionsleiter:innen,
- d) die Vorbereitung von Anträgen an die Hauptversammlung
- e) die Erstellung eines Finanzplanes,
- f) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss der ordentlichen Mitglieder,

- h) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen,
- i) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Die Arbeitsweise der Klubleitung wird von einer, von ihren Mitgliedern zu beschließenden, jederzeit abänderbaren Geschäftsordnung bestimmt.

Die Klubleitung ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende (Obmann/Obfrau oder jeweilige Stellvertreter:innen). Die Niederschriften und Bekanntmachungen des Vereines tragen mindestens zwei Unterschriften und zwar des/der Obmannes/Obfrau und des/der Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten die des/der Obmannes/Obfrau und des/der Kassiers/Kassierin.

Der Klubleitung steht es frei, zur Beratung besonderer Angelegenheiten Ausschüsse unter Mitwirkung von Vereinsmitgliedern zu bilden. Solche Ausschüsse können auf Dauer der Funktionsperiode bestellt werden (z. B. für Redaktion und Dokumentation) oder vorübergehend für besondere Aufgaben in Tätigkeit treten.

§ 14

Agenden der Funktionär:innen

Der Obmann/die Obfrau, oder in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter:in, vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen; er/sie vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie der Klubleitung; er/sie beruft die Sitzung der Klubleitung ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer/die Schriftführerin verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente, führt die Protokolle aller Sitzungen und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchives.

Der Kassier/die Kassierin besorgt den Geldverkehr, die Buchführung und die Mitgliederliste.

§ 15

Wahl der Klubleitung

- a) Zur Durchführung der Wahl nominiert die Klubleitung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder ein drei Personen umfassendes Wahlkomitee und schlägt sie der Hauptversammlung vor; die Annahme oder Ablehnung dieses Wahlkomitees erfolgt in offener Abstimmung durch die Hauptversammlung.
- b) Das Wahlkomitee hat die Aufgabe, die vollständigen Wahlvorschläge (§ 12) in der Reihenfolge ihrer Einbringung zur Verlesung zu bringen, die Abstimmung und die Stimmauszählung durchzuführen und das Wahlergebnis zu verkünden.
- c) Als gewählt gilt jener Wahlvorschlag, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Wahlvorschläge mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden stimmstärksten Wahlvorschlägen.
- d) Die Wahl der Klubleitung erfolgt nach Wahlvorschlag in offener Abstimmung oder geheim.
- e) Wahlvorschläge (Anträge) zur Wahl der Klubleitung sind nur dann gültig, wenn sie vollständig und zeitgerecht eingebracht (§ 10/a) und von den im Wahlvorschlag genannten Mitgliedern zum Zeichen ihres Einverständnisses unterzeichnet wurden.
- f) Nach Durchführung der Abstimmung und Feststellung des Wahlergebnisses sind die auf den von der Hauptversammlung angenommenen Wahlvorschlag angeführten Personen von ihrer Wahl durch das Wahlkomitee zu verständigen und haben nun persönlich ihre Wahl anzunehmen oder abzulehnen. Erfolgt keine Zustimmung seitens der Gewählten innerhalb von 14 Tagen nach der Verständigung durch das Wahlkomitee, so gilt die Wahl dieses Klubleitungsmitgliedes als abgelehnt:

der Klubleitung steht es dann frei, laut § 12 ein oder - bei Ablehnung mehrerer Funktionäre – mehrere Mitglieder zu kooptieren. Lehnen jedoch mindestens die Hälfte der im Wahlvorschlag genannten und gewählten Mitglieder ab, so gilt der gesamte Wahlvorschlag als abgelehnt, die Wahl der Klubleitung ist ungültig. In diesem Fall hat das Wahlkomitee die bisherige Klubleitung mit der provisorischen Geschäftsführung weiter zu betrauen und diese hat innerhalb von vier Wochen Neuwahlen auszuschreiben.

- g) Die neugewählte Klubleitung gilt dann erst als geschäftsfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder ihr Einverständnis mit ihrer Wahl bekundet haben. Sollte die Arbeitsfähigkeit der neuen Klubleitung bis zum Ende der Hauptversammlung nicht festzustellen sein, (Abwesenheit bzw. Bedenkzeit von gewählten Mitgliedern) so ist analog zu lit.f) die bisherige Klubleitung, bis zur Übernahme der Geschäfte durch die neugewählte Klubleitung, vom Wahlkomitee einzusetzen.
- h) Bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Geschäfte durch die neugewählte Klubleitung, bzw. der interimistisch bestellten bisherigen Klubleitung, führt das Wahlkomitee den Vorsitz in der Hauptversammlung. Das Wahlkomitee hat nach Auslaufen seiner Funktion eine Niederschrift zu verfassen, die dem Protokoll der letzten Hauptversammlung beizulegen ist.

§ 16

Rechnungsprüfer

Die zwei von der Hauptversammlung jährlich zu wählenden Rechnungsprüfer dürfen nicht der Klubleitung angehören, müssen jedoch Mitglieder sein. Es obliegt ihnen die Prüfung der finanziellen Gebarung des Vereines. Die Rechnungsprüfer haben der Klubleitung und der Hauptversammlung über die Prüfungsergebnisse zu berichten.

§ 17

Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht ausgetragen. Dieses wird in der Weise zusammengesetzt, dass jede Partei zwei Mitglieder des Vereines zu

Schiedsrichtern wählt, die dann ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des Vorsitzes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder.

§ 18

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereines fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Das vorhandene Vermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung zu einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke verwendet, welche die Hauptversammlung bestimmt.